

Hartz IV ist Armut per Gesetz!

Im Folgenden werden die Haushalteinkommen mit Hartz IV - Leistungen den Armutsgrenzen des 2. Nationalen Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung (2. NARB) und des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) gegenüber gestellt. Es soll nachgewiesen werden, dass Hartz IV, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Armut per Gesetz bedeutet.

Der 2. Nationale Armuts- und Reichtumsbericht benutzt wie der 1. Bericht zur Bestimmung der Armutsgrenze die über die Einkommensungleichverteilung ermittelte Armutsgrenze (relative Einkommensarmut). Diese Möglichkeit der Armutsbestimmung ist international anerkannt. Weitere Möglichkeiten wären z. B. die Bestimmung der Armutsgrenze über einen monetarisierten Warenkorb, über eine Mindesteinkommenbefragung oder über eine politisch ausgehandelte / gesetzte Regelleistungshöhe (wie bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch II / Sozialhilfe und Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte – Sozialgesetzbuch XII). Die relative Einkommensarmut wird im NARB aus den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) berechnet. Andere Datenquellen bezüglich der Einkommen wären das Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) oder der Mikrozensus. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung nutzt das SOEP. Allgemein anerkannt ist, dass die Bestimmung von Armut und Armutsgrenzen sich auf die nationale Situation zu beziehen hat, weil sich Einkommens- und Ausgabeverhältnisse (z. B. Kaufkraft, Ausgabennotwendigkeiten ...) von Land zu Land unterscheiden.

A Ermittlung der nationalen Armutsgrenze

Die Ermittlung der nationalen Armutsgrenze (relative Einkommensarmut) erfolgt über die Nettoäquivalenzeinkommen aller Haushalte in einem Land, einem Mittel all dieser Nettoäquivalenzeinkommen und einem bestimmten Prozentsatz von dem Mittel.

1. Äquivalenzskalen als Grundlage der Berechnung von Nettoäquivalenzeinkommen

"Äquivalenzskalen ermöglichen es, das Haushaltseinkommen im Zusammenhang mit der Haushaltgröße zu analysieren. Größere Haushalte haben gegenüber kleineren relative Einsparmöglichkeiten, weil beispielsweise bestimmte Ausstattungsgegenstände im Haushalt von allen Mitgliedern genutzt werden können und nicht für jedes Mitglied separat angeschafft werden müssen. Um den gleichen Lebensstandard wie ein Alleinstehender zu erreichen, reicht für ein Paar bereits ein etwas geringeres als das doppelte Einkommen aus ... Die alte OECD-Skala entspricht in etwa der Bedarfsmessung im Rahmen der Regelsatzverordnung des Bundessozialhilfegesetzes unter Berücksichtigung empirisch abgeleiteter Wohnkosten, die neue OECD-Skala lehnt sich an Ergebnisse von Analysen des Ausgabeverhaltens privater Haushalte und subjektiven Einschätzungen der Haushaltgrößenersparnis an. Sie messen den einzelnen Haushaltmitgliedern folgende Gewichte bei:

	alte OECD-Skala	neue OECD-Skala
Bezugsperson	1	1
Person ab 15 Jahre	0,7	0,5
Person unter 15 Jahre	0,5	0,3

Um das Äquivalenzeinkommen zu erhalten, werden die o. g. Gewichte addiert und das Einkommen durch diese Summe geteilt" (1. Nationaler Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Berlin 2001, S. 20).

Beispiel: Ein Haushalt (2 Erwachsene, ein Kind 4 Jahre) hat ein Gesamtnettoeinkommen monatlich von 4.000 €. Das Nettoäquivalenzeinkommen dieses Haushaltes nach neuer OECD-Skala beträgt hier 2.222,22 €, denn 4.000 € wird durch 1,8 (1,0 + 0,5 + 0,3) geteilt.

2. Die auf diese Weise errechneten Nettoäquivalenzeinkommen aller Haushalte in der BRD werden addiert – und gemittelt. Entweder über das arithmetische Mittel oder über den Median (Hälfte aller Haushalte der Bevölkerung hat Einkommen über dem Median, die andere Hälfte unter dem Median). Mit dem Median wird ein realistischeres Bild der tatsächlichen Einkommensungleichverteilung gegeben.

3. Die nationale Armutsgrenze beträgt nach neuerem EU-Standard 60 % des gemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (Median, neue OECD-Skala) in einem Land.

Auf der Datenbasis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (**EVS**) berechnet, lag 2003 in Deutschland die **Armutsgrenze** gemäß des 2. Nationalen Armuts- und Reichtumsberichtes bei **938 €** (2005 liegt die Armutsgrenze vermutlich bei 980 € oder noch höher !!).

Auf der Datenbasis des Sozio-oekonomischen Panels (**SOEP**) berechnet, lag 2004 in Deutschland die **Armutsgrenze** gemäß Angaben des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) bei **838 €**.

B Gegenüberstellung der Armutsgrenzen von Haushalten in der BRD und der Haushalteinkommen mit Hartz IV-Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch II (Regelleistungen + mögliche Zuschläge/Mehrbedarfe + übernommene "angemessene" Unterkunfts-/ Heizungskosten) in Ost- und in Westdeutschland¹

Berücksichtigt werden alle Regelleistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gemäß Sozialgesetzbuch II (SGB II, Hartz IV), mögliche befristete Zuschläge nach der Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld I (Alg I), mögliche Mehrbedarfe und übernommene "angemessene" Unterkunfts-/Heizungskosten.²

Alle Werte für die Haushalteinkommen mit Hartz IV-Leistungen sind entnommen "Hartz IV. Menschen in Arbeit bringen", Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin 2004, S. 100 ff. Die in der Gegenüberstellung zugrunde gelegten Hartz-Leistungen sind also wie die verwendeten Armutsgrenzen (auf Datenbasis EVS) "regierungsamtlich" bestätigt.

Die Armutsgrenzen für die entsprechenden Haushalte ergeben sich aus der umgekehrten Rechnung.

Beispiel wie oben: Für einen Haushalt (2 Erwachsene, ein Kind 4 Jahre) liegt die Armutsgrenze bei 1.688,40 € (938 € x 1,8) nach Datenbasis EVS, 1.508,40 € (838 € x 1,8) nach Datenbasis SOEP.

¹ Vernachlässigt wird, dass eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch II nicht immer identisch einem Haushalt ist. Eine Bedarfsgemeinschaft kann in einigen Fällen weniger Mitglieder haben als Personen im Haushalt leben. Nicht berücksichtigt werden in der Gegenüberstellung die Sozialversicherungsleistungen, die der Bund für die Leistungsbezieher gemäß SGB II an die Versicherungsinstitutionen zahlt, da bei der Bestimmung der Armutsgrenze ebenfalls die Nettoeinkommen der Haushalte zugrunde gelegt werden, also die Einkommen ohne die Sozialversicherungsabgaben der Haushaltmitglieder. Nicht berücksichtigt werden weiterhin mögliche Erwerbseinkommen in den Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund der Freibetragsregelungen zu geringfügig höheren Haushalteinkommen führen.

² Die Eckregelleistungen betragen 331 € Ost / 345 € West (für Kinder bis Vollendung 14. Lebensjahr 60 % der Eckregelleistung, bis Vollendung 18. Jahr 80 % der Eckregelleistung, Partner ab 19. Jahr 90 % der Eckregelleistung). Mehrbedarfe sind z. B. bei Alleinerziehung geltend zu machen. Die Zuschlagshöhe (nur nach vorhergehendem Alg I - Bezug) ergibt sich aus der Differenz Alg I plus Wohngeld und dem Alg II für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Der Zuschlag ist in Höhe und Zeitdauer begrenzt. Die von den jeweiligen Ämtern übernommenen, d. h. an die Leistungsbezieher gezahlten "angemessenen" Unterkunfts- und Heizungskosten sind von den Kommunen / Landkreisen verschiedenen hoch bestimmt worden.

Tabelle 1 Ostdeutschland / EVS 2003

Haushaltstyp (früheres Bruttoeinkommen des Antragstellers in €)	Haushalteinkommen mit Hartz IV (Regelleistungen + mgl. Zu- schläge und Mehrbedarfe +"angemessene" Unterkunft/- Heizungskosten) in €	Armutsgrenze in BRD 2003 in € (Datenbasis EVS)	Differenz Haushalteinkom- men mit Hartz IV zur Ar- mutsgrenze in €
1 - Personen-Haushalt (1.500)	248 Unterkunft/- Heizungskosten	938 x 1,0 = 938	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	331 + 58 + 248 = 637	938	- 301
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	331 + 29 + 248 = 608	938	- 330
nach Ablauf bzw. ohne Zuschlag	331 + 248 = 579	938	- 359
2 - Personen-Haushalt - 1 Erwachsener, Kind 4 Jahre (1.500) inkl. Mehrbedarf	347 Unterkunft/- Heizungskosten	938 x 1,3 = 1.219	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	649 + 0 + 347 = 996	1.219	- 223
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	649 + 0 + 347 = 996	1.219	- 223
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	649 + 347 = 996	1.219	- 223
2 - Personen-Haushalt - Ehepaar (2.000)	338 Unterkunft/- Heizungskosten	938 x 1,5 = 1.407	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	596 + 22 + 338 = 956	1.407	- 451
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	596 + 11 + 338 = 945	1.407	- 462
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	596 + 338 = 934	1.407	- 473
3 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 4 Jahre (3.000)	392 Unterkunft/- Heizungskosten	938 x 1,8 = 1.688	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	795 + 232 + 392 = 1.419	1.688	- 269
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	795 + 116 + 392 = 1.303	1.688	- 385
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	795 + 392 = 1.187	1.688	- 501
4 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 12 und Kind 4 Jahre (3.000)	441 Unterkunft/- Heizungskosten	938 x 2,1 = 1.970	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	994 + 225 + 441 = 1.660	1.970	- 310
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	994 + 113 + 441 = 1.548	1.970	- 422
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	994 + 441 = 1.435	1.970	- 535

Tabelle 2 Westdeutschland / EVS 2003

Haushaltstyp (früheres Bruttoeinkommen des Antragstellers in €)	Haushalteinkommen mit Hartz IV (Regelleistungen + mgl. Zu- schläge und Mehrbedarfe + "angemessene" Unterkunfts-/ Heizungskosten) in €	Armutsgrenze in BRD 2003 in € (Datenbasis EVS)	Differenz Haushalteinkom- men mit Hartz IV zur Ar- mutsgrenze in €
1 - Personen-Haushalt (1.500)	317 Unterkunfts-/ Heizungskosten	938 x 1,0 = 938	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	345 + 31 + 317 = 693	938	- 245
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	345 + 16 + 317 = 678	938	- 260
nach Ablauf bzw. ohne Zuschlag	345 + 317 = 662	938	- 276
2 - Personen-Haushalt - 1 Erwachsener, Kind 4 Jahre (1.500) inkl. Mehrbedarf	414 Unterkunfts-/ Heizungskosten	938 x 1,3 = 1.219	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	676 + 0 + 414 = 1.090	1.219	- 129
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	649 + 0 + 414 = 1.090	1.219	- 129
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	649 + 414 = 1.090	1.219	- 129
2 - Personen-Haushalt - Ehepaar (2.000)	412 Unterkunfts-/ Heizungskosten	938 x 1,5 = 1.407	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	622 + 0 + 412 = 1.034	1.407	- 373
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	622 + 0 + 412 = 1.034	1.407	- 373
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	622 + 412 = 1.034	1.407	- 373
3 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 4 Jahre (3.000)	482 Unterkunfts-/ Heizungskosten	938 x 1,8 = 1.688	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	829 + 157 + 482 = 1.468	1.688	- 220
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	829 + 79 + 482 = 1.390	1.688	- 298
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	829 + 482 = 1.311	1.688	- 377
4 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 12 und Kind 4 Jahre (3.000)	538 Unterkunfts-/ Heizungskosten	938 x 2,1 = 1.970	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	1.036 + 165 + 538 = 1.739	1.970	- 231
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	1.036 + 83 + 538 = 1.657	1.970	- 313
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	1.036 + 538 = 1.574	1.970	- 396

Tabelle 3 Ostdeutschland / SOEP 2004

Haushaltstyp (früheres Bruttoeinkommen des Antragstellers in €)	Haushalteinkommen mit Hartz IV (Regelleistungen + mgl. Zu- schläge und Mehrbedarfe +"angemessene" Unterkunfts-/ Heizungskosten) in €	Armutsgrenze in BRD 2004 in € (Datenbasis SOEP)	Differenz Haushalteinkom- men mit Hartz IV zur Ar- mutsgrenze in €
1 - Personen-Haushalt (1.500)	248 Unterkunfts-/ Heizungskosten	838 x 1,0 = 838	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	331 + 58 + 248 = 637	838	- 201
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	331 + 29 + 248 = 608	838	- 230
nach Ablauf bzw. ohne Zuschlag	331 + 248 = 579	838	- 259
2 - Personen-Haushalt - 1 Erwachsener, Kind 4 Jahre (1.500) inkl. Mehrbedarf	348 Unterkunfts-/ Heizungskosten	838 x 1,3 = 1.089	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	649 + 0 + 347 = 996	1.089	- 93
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	649 + 0 + 347 = 996	1.089	- 93
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	649 + 347 = 996	1.089	- 93
2 - Personen-Haushalt - Ehepaar (2.000)	338 Unterkunfts-/ Heizungskosten	838 x 1,5 = 1.257	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	596 + 22 + 338 = 956	1.257	- 301
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	596 + 11 + 338 = 945	1.257	- 312
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	596 + 338 = 934	1.257	- 323
3 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 4 Jahre (3.000)	392 Unterkunfts-/ Heizungskosten	838 x 1,8 = 1.508	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	795 + 232 + 392 = 1.419	1.508	- 89
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	795 + 116 + 392 = 1.303	1.508	- 205
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	795 + 392 = 1.187	1.508	- 321
4 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 12 und Kind 4 Jahre (3.000)	441 Unterkunfts-/ Heizungskosten	838 x 2,1 = 1.760	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	994 + 225 + 441 = 1.660	1.760	- 100
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	994 + 113 + 441 = 1.548	1.760	- 212
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	994 + 441 = 1.435	1.760	- 325

Tabelle 4 Westdeutschland / SOEP 2004

Haushalttyp (früheres Bruttoeinkommen des Antragstellers in €)	Haushalteinkommen mit Hartz IV (Regelleistungen + mgl. Zu- schläge und Mehrbedarfe + "angemessene" Unterkunft/- Heizungskosten) in €	Armutsgrenze in BRD 2004 in € (Datenbasis SOEP)	Differenz Haushalteinkom- men mit Hartz IV zur Ar- mutsgrenze in €
1 - Personen-Haushalt (1.500)	317 Unterkunft/- Heizungskosten	838 x 1,0 = 838	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	345 + 31 + 317 = 693	838	- 145
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	345 + 16 + 317 = 678	838	- 160
nach Ablauf bzw. ohne Zuschlag	345 + 317 = 662	838	- 176
2 - Personen-Haushalt - 1 Erwachsener, Kind 4 Jahre (1.500) inkl. Mehrbedarf	415 Unterkunft/- Heizungskosten	838 x 1,3 = 1.089	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	676 + 0 + 414 = 1.090	1.089	+ 1
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	649 + 0 + 414 = 1.090	1.089	+ 1
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	649 + 414 = 1.090	1.089	+ 1
2 - Personen-Haushalt - Ehepaar (2.000)	412 Unterkunft/- Heizungskosten	838 x 1,5 = 1.257	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	622 + 0 + 412 = 1.034	1.257	- 223
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	622 + 0 + 412 = 1.034	1.257	- 223
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	622 + 412 = 1.034	1.257	- 223
3 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 4 Jahre (3.000)	482 Unterkunft/- Heizungskosten	838 x 1,8 = 1.508	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	829 + 157 + 482 = 1.468	1.508	- 40
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	829 + 79 + 482 = 1.390	1.508	- 118
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	829 + 482 = 1.311	1.508	- 197
4 - Personen-Haushalt - 2 Erwachsene, Kind 12 und Kind 4 Jahre (3.000)	538 Unterkunft/- Heizungskosten	838 x 2,1 = 1.760	
mit Zuschlag 1. Jahr nach Alg I	1.036 + 165 + 538 = 1.739	1.760	- 21
mit Zuschlag 2. Jahr nach Alg I	1.036 + 83 + 538 = 1.657	1.760	- 103
nach Ablauf Zuschlag bzw. ohne Zuschlag	1.036 + 538 = 1.574	1.760	- 186

C Fazit

Die per Hartz IV - Gesetz (Grundsicherung für Arbeitsuchende) definierten Regelleistungen, Zuschläge/Mehrbedarfe und übernommenen "angemessenen" Unterkunfts-/Heizungskosten nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) liegen

- nach Datenbasis EVS 2003 (2. NARB)

in Ostdeutschland bei den genannten Haushalten zwischen 223 € und 535 € unter der Grenze der relativen Einkommensarmut in der BRD (Tabelle 1).

In Westdeutschland liegen sie bei den genannten Haushalten zwischen 129 € und 396 € unter der Grenze der relativen Einkommensarmut in der BRD (Tabelle 2).

- nach Datenbasis SOEP 2004 (DIW)

in Ostdeutschland bei den genannten Haushalten zwischen 89 € und 325 € unter der Grenze der relativen Einkommensarmut in der BRD (Tabelle 3).

In Westdeutschland liegen sie bei den genannten Haushalten zwischen der Grenze der relativen Einkommensarmut und 223 € unter der Grenze der relativen Einkommensarmut in der BRD (Tabelle 4).

HARTZ IV / Grundsicherung für Arbeitsuchende IST ARMUT PER GESETZ!

Um die Hartz IV - Leistungen 2005 armutsfest zu machen, d. h. hier lediglich auf die Armutsgrenze anzuheben, müsste die Eckregelleistung (als Ausgangspunkt für die Ableitung der Regelleistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, siehe Fußnote 2)

- nach Datenbasis EVS der Armutsgrenze um 200 € bis 250 € angehoben werden, statt 331 € (Ost) bzw. 345 € (West) also ca. 550 € bis 600 € betragen,**
- nach Datenbasis SOEP der Armutsgrenze um 100 € bis 150 € angehoben werden, statt 331 € (Ost) bzw. 345 € (West) also ca. 450 € bis 500 € betragen.**

Die Aussagen zur Armutsfestigkeit der Regelleistungen (inkl. Zuschläge, Mehrbedarfe, "angemessene" Kosten der Unterkunft und Heizung) treffen ebenso auf die Leistungen des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe, Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte) zu.